

2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die gegen die Pometon SpA in Art. 2 des Beschlusses C(2016) 3121 final der Kommission vom 25. Mai 2016 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39792 — Stahl-Strahlmittel) verhängte Geldbuße wird auf 2 633 895 Euro festgesetzt.
4. Die Pometon SpA und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen durch das Rechtsmittelverfahren und das Verfahren im ersten Rechtszug entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Upper Tribunal [Tax and Chancery Chamber] — Vereinigtes Königreich) — The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/Wellcome Trust Ltd

(Rechtssache C-457/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 43 und 44 – Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt – Ort der Dienstleistung bei Vermögensverwaltungsdienstleistungen, die eine gemeinnützige Einrichtung für ihre nicht wirtschaftliche Geschäftstätigkeit von außerhalb der Europäischen Union ansässigen Dienstleistungserbringern empfängt)

(2021/C 182/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Beklagte: Wellcome Trust Ltd

Tenor

Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Steuerpflichtiger, der gewerbsmäßig eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, Dienstleistungen für die Zwecke dieser nicht wirtschaftlichen Tätigkeit erwirbt, diese Dienstleistungen im Sinne dieses Artikels als an diesen Steuerpflichtigen, „der als solcher handelt“, erbracht anzusehen sind.

(¹) ABl. C 280 vom 19.8.2019